

**Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie / Thüringer
Ministerium für Bildung, Jugend und Sport/Thüringer Landesverwaltungsamt**

**Geeignete Lernorte nach § 7 Absatz 2 Pflegeberufegesetz zur praktischen Ausbildung in den
Pflegeberufen**

Mögliche Lernorte in der pädiatrischen Versorgung (80 Std.)

Ambulante Kinderpflegedienste
Einrichtungen für pflegebedürftige Kinder
Kinderkliniken
Kinderarztpraxen
Neugeborenen- und Wochenstationen
Hebammenpraxen*
Wohnheime für Kinder und Jugendliche mit Behinderung
Sozialpädiatrische Zentren
Kinder- und Jugendpsychiatrien
Solitäre Familienpflegestationen mit Einsätzen bei Säuglingen und Kleinkindern sowie bei Kindern
mit Behinderungen
Kinder- und Jugendberatungsstellen
Kinder- und Jugendrehabilitationskliniken
Kinder- und Jugendhospiz

* in Einzelfällen möglich

Mögliche Lernorte in der psychiatrischen Versorgung (120 Std.)

Psychiatrische Kliniken und Tageskliniken
Stationäre Einrichtungen für psychisch Kranke oder Suchtkranke
Forensische Kliniken
Ambulant betreute Wohngruppen für psychisch Kranke
Sozialpsychiatrische Dienste
Suchtberatungsstellen
Psychosoziale Beratungsstellen
Wohngemeinschaften für Demenzkranke
Psychiatrische Institutsambulanzen
Werkstätten für psychisch Kranke
Gerontopsychiatrische Einrichtungen
Praxen mit suchtmmedizinischem Schwerpunkt
Einrichtungen der interdisziplinären Versorgung von Kindern und Jugendlichen mit
Intelligenzminderung und komorbiden psychischen Erkrankungen
Forensische Jugendpsychiatrien
Ambulant psychiatrische Pflegedienste
Reha Psychosomatik / Psychotherapie / Psychiatrie

Mögliche Lernorte für den weiteren Einsatz (80 Std.)

Pflege

Rehabilitationskliniken
Palliative Einrichtungen, Hospize
Intensivpflegeeinrichtungen
Dialysezentren
Krankenstationen in Gefängnissen

Beratung

Beratungseinrichtungen (zum Beispiel bzgl. Drogen, HIV, Schwangerschaft), Pflegestützpunkte
Beratungsstellen für Familien
An Kliniken angegliederte Betreuungs- und Beratungseinrichtungen
Medizinischer Dienst der Krankenversicherung, Krankenkassen
Gesundheitszentren
Elterninitiativen für krebskranke Kinder (zum Beispiel EKK-Jena)

Behinderteneinrichtungen
Familienentlastende Dienste
Offene Behindertenarbeit
Blindeninstitute

Kriterien zur Prüfung von Einrichtungen als geeigneter Lernort:

- Erreichung des Ausbildungsziels nach § 5 PflBG
- Gewährleistung eines angemessenen Verhältnisses zwischen Auszubildenden und Pflegefachkräften/Fachkräften entsprechend § 7 Abs. 5 PflBG
- Ausführung überwiegend pflegerelevanter Tätigkeiten
- Ermöglichung der kontinuierlichen Aufnahme von Auszubildenden (keine Schließzeiten oder Ruhetage)
- Kooperationsvereinbarung mit einer Pflegeschule und einem Träger der praktischen Ausbildung